



ANGLERVERBAND  
NIEDERSACHSEN

Konsens und Fakten statt pauschaler Angelverbote:

**Forderungen des Anglerverbandes Niedersachsen  
zum Entwurf des Landschaftsschutzgebietes  
LSG H76 – Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber**



Foto: F. Möllers AVN

AVN 17.6.2021

## Landschaftsschutzgebietsverordnung

### „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ (LSG-H76)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten wurde hart um die Inhalte des Entwurfs der LSG-Verordnung *Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber* gerungen. Der Anglerverband Niedersachsen und die 16 von der Verordnung betroffenen Angelvereine haben intensiv mit den Parteien und der Unteren Naturschutzbehörde diskutiert. In einer ausführlichen Stellungnahme (siehe Anlage) haben wir sachgerechte sowie strikt an die Rechtsmaßstäbe der Verhältnismäßigkeit und Nachvollziehbarkeit gekoppelte Verordnungsinhalte sowie eine stärkere Fokussierung auf den Schutz und die Entwicklung von Auen- und Gewässerlebensräumen eingefordert.

**Viele Vertreter der politischen Parteien haben uns in den vergangenen Monaten Verständnis und Entgegenkommen signalisiert und insbesondere die umfangreichen Nachtangelverbote als einen unverhältnismäßigen und naturschutzfachlich nicht nachzuvollziehenden Eingriff in unsere Nutzungsrechte abgelehnt.**

**Die Untere Naturschutzbehörde und Teile der Regionspolitik sind dagegen - trotz offensichtlicher erheblicher Defizite in der Begründung und Herleitung - fest entschlossen, Nachtangelverbote und weitere massive Einschränkungen der Angelfischerei festzuschreiben, die in dieser Form in Niedersachsen bisher einmalig sind:**

- **Die Region plant Nachtangelverbote auf fast 10 km Länge**, durchgehend in Bereichen, in denen ohne Einschränkungen ganztägig im ganzen Jahr Kanu gefahren werden darf, bis ans Ufer landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, Hunde teilweise ohne Leine geführt werden dürfen und wo teilweise direkt am Ufer Rastplätze sowie Rad- und Fußgängerwege mit hoher Nutzungsintensität liegen. Begründet wird dies mit nicht nachvollziehbaren, angeblichen Störungen von Biber, Fischotter und Fledermäusen und einer nach wie vor diffusen und von der Region nicht mit Inhalten gefüllten Nennung „von Erkenntnissen der Störungsökologie“.
  - Beeinträchtigungen des Fischotters durch Nachtangler werden von den Experten der Aktion Fischotterschutz negiert.
  - Beeinträchtigungen des Bibers durch Nachtangler werden von führenden Biberexperten negiert. Die Population des Bibers an der Leine hat nach den Kriterien des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) trotz Nachtangelns inzwischen nachweisbar einen „*hervorragenden Erhaltungszustand*“ (=bestmögliche Bewertung!) erreicht, der keine weiteren Einschränkungen des Angelns rechtfertigt.
  - Die Annahme angeblicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen beruhen auf einem methodisch und inhaltlich unhaltbaren populärwissenschaftlichen Artikel eines NABU-Mitglieds, das in dieser „Studie“ sogar zu dem Ergebnis kommt, dass Nachtangeln keinen (!) erheblichen negativen Einfluss auf Fledermäuse hat. Die von uns vorgelegten Kompromissvorschläge (geänderte Angeltechnik in definierten Bereichen), die den Schutz der Fledermäuse und zugleich die Aufrechterhaltung des

Angelns sicherstellen, werden von den Mitarbeitern der Naturschutzbehörde weiterhin kategorisch abgelehnt.

- Die Untere Naturschutzbehörde weicht nach wie vor jeder inhaltlichen Diskussion zur Störungsempfindlichkeit von Biber, Fischotter und Fledermäusen durch Angler und den von uns vorgebrachten Argumenten aus. Die Dezernatsleiterin verbreitet dagegen wahrheitswidrig die Legende, dass die Angler angeblich die Gespräche abgebrochen hätten. Das für den 17.6.2021 angebotene finale Gespräch mit den Angelvereinen wurde von der Naturschutzbehörde ohne Nennung von Gründen nicht angesetzt.
- **Mehrfach drohte die Naturschutzbehörde in den Gesprächen sogar, dass sie das Nachtangelverbot notfalls über eine nachgeschaltete FFH-Verträglichkeitsprüfung erzwingen werde, sollte die Politik dem Entwurf der LSG-Verordnung nicht zustimmen – ein in Niedersachsen einmaliger Vorgang, eine Missachtung demokratischer Entscheidungsprozesse und ein offener Angriff auf unsere Fischereirechte.**
- **Betretungsverbote von „Steilufeln“ auf vielen Kilometern der Leine.** Die Leine ist auf vielen Kilometern von Steilufeln geprägt, die eine Folge einer unnatürlich starken Eintiefung des Flusses sind. Im Gegensatz zu naturnahen Flüssen sind diese Steilufer nicht auf die Kurvenbereiche (Prallhäng) beschränkt. Mangels hinreichender Definition können weite Teile der Leineufer daher als „Steilufer“ angesehen werden.
  - Der Angelverband Nds. und die Angelvereine sind jederzeit bereit, konstruktiv über angemessene und erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln (Eisvögeln, Uferschwalben) an Steilufeln zu sprechen. Differenzierte Daten und Fakten zu diesen Bereichen wurden von der Naturschutzbehörde bis heute nicht geliefert.
  - Das nun angestrebte absolute und undifferenzierte Betretungsverbot von Steilufeln entspricht daher einem pauschalen Angelverbot auf vielen Kilometern der Leine und übertrifft die Einschränkungen durch das Nachtangelverbot um ein Vielfaches.
  - Die mangelhafte Definition von Steilufeln schafft enorme Rechtsunsicherheit, stellt Anglern und Angelvereine in der Praxis vor schwer lösbare Interpretationsprobleme und stellt einen klaren, rechtswidrigen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG dar.
- **Befahrungsverbote des LSGs für alle Angler.** Angler und Jäger sollen nach dem Willen der Naturschutzbehörde das Schutzgebiet – auch auf Wegen - im Gegensatz zu allen anderen Nutzungsberechtigten nicht mehr befahren dürfen.
  - Diese Regelung bedeutet für viele ältere Angler und Körperbehinderte, die nicht in der Lage sind, den hunderte bis tausende Meter langen Weg von der Schutzgebietsgrenze zur Leine zu Fuß zurückzulegen, ein vollständiges Angelverbot. Sogar das Befahren mit Fahrrädern ist nach den Maßgaben des Entwurfs für Angler verboten.

- Mit den Befahrungsverboten werden die bewährten und seit Jahren geltenden Vereinbarungen der Angelvereine mit den kommunalen Straßenträgern zur Befahrung dieser Feldwege ausgehebelt.

**Wir bitten Sie daher, die geplanten, nicht nachvollziehbaren und unverhältnismäßigen Angelverbote zu streichen und durch praxisnahe und konsensfähige Regelungsinhalte zu ersetzen:**

- ✓ **Streichung des Nachtangelverbots**
- ✓ **Streichung des undifferenzierten Betretungsverbots von Steilufeln**, stattdessen eine räumlich differenzierte, auch flexibel zu handhabende Ausweisung tatsächlich schutzbedürftiger Brutplätze von Eisvogel und Uferschwalben
- ✓ **Streichung des pauschalen Befahrungsverbots von Wegen im Landschaftsschutzgebiet**; stattdessen sollte nach dem Vorbild des Biosphärenreservat Elbtalaue zusammen mit den Anglern ein vernünftiges und schutzgebietskonformes Befahrungs- und Parkplatzmanagement installiert werden.

**Statt pauschaler und durchweg gegen Angler gerichteter Verbote fordern wir an der Leine einen Naturschutz,**

- ✓ **der die Angler nicht als alkoholisierte und lärmende Naturstörer diffamiert,**
- ✓ **sondern an den tatsächlichen Defiziten und Beeinträchtigungen orientiert ist und**
- ✓ **gemeinsam mit den wichtigen Nutzergruppen eine konsensorientierte und leitbildgerechte Entwicklung der Auenlandschaft voranbringt.**

Das beinhaltet insbesondere ein umfassendes Programm zur naturnahen Gestaltung der Leine, Maßnahmen gegen die Tiefenerosion des Flusses und Programme für die Sanierung und Wiederherstellung von Auwäldern, Feuchtwiesen, Altarmen und Altwässern. Diesen fachlichen Anforderungen kommt der Entwurf der Schutzgebietsverordnung in wesentlichen Teilen nicht nach.

Das alles ist mit unverhältnismäßigen und nicht nachvollziehbaren Angelverboten nicht zu erreichen, sondern nur mit einem Paradigmenwechsel der Verwaltung und Politik im Umgang mit den Angelvereinen des Schutzgebietes. Eine konsensfähige und rechtssichere Schutzgebietsverordnung ist dazu eine unabdingbare Voraussetzung.



Heinz Pyka, Vizepräsident AVN



Ralf Gerken, Wissenschaftl. Mitarbeiter AVN



Jan Schiffers, Sprecher der Angelvereine im LSG H76